

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 712 - 712

*Brückner, Vermächtnißerwerb nach gemeinem Rechte
und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Ein Werk wie das vorliegende ist für den praktischen Gebrauch der Vormundschaftsrichter ein unerläßliches Bedürfnis. Für die vorzügliche Erledigung der gestellten Aufgabe bürgt der Name und Ruf des Verf. Die in Betracht kommenden Fragen sind in klarer, präziser und erschöpfender Weise behandelt. Daß sich das Buch bei den preussischen Juristen schnell einführen wird, dürfte kaum zu bezweifeln sein. Indessen steht im Hinblick auf den oben wiedergegebenen Inhalt ferner auch zu erwarten, daß in anderen Partikularstaaten nicht weniger gern davon Gebrauch gemacht wird.

Kamdohr.

76.

Vermächtniserwerb nach gemeinem Rechte und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Von Dr. jur. Wilhelm Brückner. Berlin 1901. Struppe u. Winckler. (M. 2,40.)

In seiner vergleichenden Darstellung behandelt der Verf. zuerst den Gegenstand, dann die Voraussetzungen und endlich die Art des Vermächtniserwerbes. Bezüglich des Gegenstandes zeigt er, daß aus dem Vermächtnis im gemeinen Rechte stets ein persönlicher Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstandes, daneben aber unter gewissen Voraussetzungen auch ein dingliches Recht an diesem Gegenstand erworben wird, während nach dem B.G.B. der Vermächtnisnehmer stets auf einen obligatorischen Leistungsanspruch gegen den Beschwerten beschränkt ist. In dem zweiten Abschnitte behandelt er insbesondere den Zeitpunkt des Vermächtniserwerbes und hebt hervor, daß die gemeinrechtliche Scheidung in dies cedens und dies veniens dem B.G.B. fremd geworden, daß nach ihm der Erwerb im Augenblicke des Anfalls, der regelmäßig mit dem Erballe sich vollziehe, eintrete. Sodann geht der Verf. auf die aufschiebend bedingten Vermächtnisse und solche mit einem Anfangstermin ein und billigt hier die für das B.G.B. von Strohal, Böhm und Frommhold vertretene Scheidung von „Vorankfall“ (Zeitpunkt, in dem die Vererblichkeit des Vermächtnisanspruches beginnt) und „Anfall“ (Zeitpunkt, in dem der Erwerb des Vermächtnisrechtes sich vollzieht), weil bei dem Vermächtnisse mit einem Anfangstermin als Regel, bei dem Vermächtnis unter einer aufschiebenden Bedingung ausnahmsweise, falls nämlich ein der gesetzlichen Vermuthung des § 2074 widersprechender Wille des Erblassers klar erkennbar ist, die Vererblichkeit der Vermächtnisforderung nicht erst mit dem Anfalle, sondern schon mit dem Erballe beginne.

Im dritten Abschnitte prüft der Verf. auf 20 S. die Frage, ob nach gemeinem Rechte insbesondere beim Vindikationslegat für den Erwerb eine Annahme des Vermächtnisses erforderlich sei; er verneint diese Frage, wie sie auch nach dem B.G.B. zu verneinen ist. Der nach dem Erballe, aber vor dem Anfalle des Vermächtnisses erklärten Annahme der Verweigerung eines bedingten oder betagten Vermächtnisses legt der Verf. mit Strohal und Frommhold volle Wirksamkeit bei.

Die klar, wenn auch etwas weitschweifig geschriebene Arbeit ist